

die Verpflichtung zufallen, bei den Regierungen unter Darlegung des Sachverhalts dahin zu wirken, daß ferner seitens der Behörden nicht mehr Rabattforderungen gestellt werden, deren Erfüllung notwendig zur schweren Schädigung eines blühenden Erwerbszweiges führen muß.

Wie Sie wissen, sind von gewisser Seite unsere Bestrebungen für Erhaltung eines ausreichenden, soliden Vertriebsapparats als eine Verletzung des Prinzips der Gewerbefreiheit bezeichnet. Das darf uns natürlich nicht irre machen. Für eine Verletzung des Prinzips der Gewerbefreiheit müßten wir es halten, wenn man es uns irgendwie erschweren wollte, auf gesetzlichem Boden gemeinschaftlich das zu beschließen und auszuführen, was wir zu einer entsprechenden Verbreitung unseres Verlags für zweckmäßig und notwendig erachten. (Bravo!) Es giebt ja, wie bereits erwähnt, im Buchhandel eine glücklicherweise noch sehr kleine Minorität von solchen, welche der Ansicht sind, daß der Verkauf buchhändlerischer Erzeugnisse an das Publikum wie der jeder anderen Ware Gegenstand der uneingeschränkten Spekulation mit steigenden und fallenden Preisen werden müsse, und wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die Vertreter dieser Auffassung bedeutend an Boden gewinnen müßten, wenn die Hauptbestimmungen des neuen Statuts heute abgelehnt würden.

Die heutige Entscheidung ist in der That eine prinzipielle, so zwar, daß im Falle der Ablehnung nicht etwa nur der status quo ante eintreten, sondern von den Gegnern eine Beurteilung des ganzen denselben zu Grunde liegenden Prinzips, eine Proklamierung des Prinzips des *laissez aller* in solcher Ablehnung erblickt werden, bei den Freunden aber eine tiefe Entmutigung eintreten würde.

Insbefondere ist zu befürchten, daß die seither günstig gestimmten Verleger, der beständigen Beunruhigungen müde und an der Möglichkeit einer Abstellung der Mißstände verzweifelnd, auch die seither gewährte Unterstützung für die Folge entziehen würden. Sind doch die seitens der Verleger bis jetzt ohne durchschlagenden Erfolg gebrachten Opfer ganz beträchtliche! Vor allem haben auch unsere Berliner Verlagskollegen, um das solide Sortimentgeschäft gegen einzelne Schleudersfirmen zu schützen, Opfer gebracht, welche sich auf ganz erhebliche Beträge belaufen. Würde nun mit einer etwaigen Ablehnung der Vorlage heute der Beweis geliefert, daß der Buchhandel sich nicht mächtig genug fühlt, gegen die erwähnten Mißstände anzukämpfen, so könnte man wohl kaum erwarten, daß solche Opfer weiter gebracht werden.

Daß durch die von Ihrem Außerordentlichen Ausschusse beschlossene Vorlage nicht irgendwelche unberechtigte Erhöhung des Sortimenternutzens beabsichtigt ist, geht wohl aufs schlagendste daraus hervor, daß dieselbe einstimmig vom Vorstande des Börsenvereins angenommen wurde, welcher aus fünf Verlegermitgliedern und einem Mitglied besteht, welches gleichzeitig Verleger und Sortimenter ist. Die Verleger aber werden ihre Einkünfte durch diese Maßnahmen in keiner Weise erhöhen. Sie erhalten von den Sortimentern ganz dieselben Nettopreise bezahlt, ob diese nun teurer oder billiger an das Publikum verkaufen, und es möchte demgemäß scheinen, als ob es ihnen nur angenehm sein könnte, wenn die Sortimenter das letztere vorziehen. Wenn sie trotzdem für Schutz des Ladenpreises eintreten (wobei ja ein den jeweiligen Verhältnissen angemessener mäßiger Skonto nicht ausgeschlossen sein soll), so geschieht das, wie schon erwähnt, in der Überzeugung, daß ein ausreichender solider Sortimenterbuchhandel in der Provinz auf andere Weise nicht existieren kann und daß durch das Verschwinden desselben alle Teile: Sortimenter, Verleger, Schriftsteller und Publikum verlieren würden; und trotz der Erkenntnis, welcher in allen Stadien der Angelegenheit von Ihrem Vorstande Ausdruck verliehen wurde: daß nur eine Milderung, eine Verringerung des Übels der Schleuderei, nicht aber eine völlige Beseitigung desselben zu erhoffen sei, da ja die Möglichkeit, daß außerhalb des Börsenvereins Verleger aufstehen, welche sich der Schleuderei zum Vertriebe ihres Verlags bedienen wollen, niemals ganz ausgeschlossen sein kann.

Es ist gegen einzelne Bestimmungen der Vorlage des Revisionsausschusses, insbesondere gegen § 2, der Einwand erhoben worden, daß dieselben gegen das sächsische Gesetz betreffend die juristischen Personen verstoßen und den Verein eventuell Schadenersatzforderungen aussetzen werden. Dem gegenüber bin ich in der Lage zu erklären, daß der Vorstand verschiedene Juristen über diese Frage gehört hat und sich insbesondere auch schriftliche Gutachten über dieselbe seitens der Herren Dr. Langbein in Leipzig und Dr. Oscar von Wächter in Stuttgart erstatten ließ, welche zu den Akten genommen sind. Alle diese juristischen Auslassungen sprechen sich übereinstimmend dahin aus, daß Einwendungen nach dieser Richtung nicht erhoben werden können.

Viel schwerer als diese gegen die Ausschußvorlage vorgebrachten Aussetzungen wiegt für Ihren Vorstand der Einspruch, welchen ein Teil unserer Berliner Kollegen gegen dieselbe erhebt. Während nahezu der gesamte Verlags- und Sortimenterbuchhandel Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz und insbesondere der Provinzbuchhandel Preußens einig in der Überzeugung von der dringenden Notwendigkeit einer Abstellung der den Sortimenterbuchhandel gefährdenden Mißstände ist, während vor allem auch Leipzig in richtiger Erkenntnis der Situation sich für die Vorlage und damit bereit erklärt hat, auf die Ausnützung gewisser Platzvorteile zu Gunsten des Allgemeinwohls zu verzichten, wofür ihm der Dank des gesamten deutschen Buchhandels gebührt, erklärt die Majorität unserer Berliner Sortimenterkollegen, die Berliner Existenz- und Gewerbsverhältnisse seien derartige, daß die dortigen Sortimenter nur bestehen könnten, wenn sie einen Teil des Absatzes in der Provinz an sich zögen und zwar durch so billige Preise, daß die Provinzsortimenter bei denselben nicht bestehen können.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, mit welchen auch unsere Berliner Sortimenterkollegen — und diese vielleicht in höherem Maße als die anderen — bei dem Übergang zum Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme zu kämpfen haben werden, hoffen aber, daß sie zu schwarz sehen, wenn sie erklären, die Annahme dieses Prinzips sei zur Zeit in Berlin unmöglich, hoffen, daß es ihnen dennoch gelingen werde, die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Wie Ihnen bekannt, würde das neue Statut dieselben nicht hindern, ihre Verkaufsbedingungen für den Platz Berlin nach ihrem Belieben einzurichten und nur bei Verkäufen in die Provinz Einhaltung der Preise, unter welchen ihre Provinzkollegen nicht existieren zu können erklären, von ihnen fordern. Erst in späterer Zeit soll, wenn die Verhältnisse es gestatten, d. h. wenn durch die Übergangsperiode die Schwierigkeiten beseitigt sind, durch ganz Deutschland, Oesterreich und die Schweiz ein gleichmäßiger, fester Ladenpreis eingehalten werden. Inzwischen wird Ihr Vorstand die Aufgabe haben, das was Sie heute beschließen, unter ruhigem Abwarten der Folgen, mit aller Energie durchzuführen, getreu der durch das Statut ihm auferlegten Verpflichtung, die statutenmäßigen Beschlüsse der Hauptversammlung zu vollziehen, und in gewissenhafter Verfolgung der Zwecke des Vereins, als deren ersten unser Statut nennt: »Die Pflege und Förderung des Wohls, sowie die Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels im allgemeinen und seiner Angehörigen im weitesten Umfange.« (Stürmischer, anhaltender Beifall.)

Ich stelle die Vorlage zur allgemeinen Diskussion, indem ich noch bemerke, daß der Vorstand die aus dem Vereine ihm gewordenen Anträge zu Abänderungen einzelner Bestimmungen der Ausschußvorlage eingehend beraten, eine Reihe derselben sich angeeignet, welche in den Abänderungsvorschlägen der Vorstandes Ihnen gedruckt vorliegen.